



KOA 1.960/17-114

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, in Verbindung mit den §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, fest, dass die Medien24 GmbH (FN 446758 y) die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie zumindest seit 18.11.2016 den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „Wochenblick.at“ unter der Adresse <https://www.youtube.com/channel/UCZAKXJPTq7Rk925nDhkkQcw/videos> bereitstellt, ohne ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der KommAustria angezeigt zu haben.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Anlässlich einer amtswegigen Überprüfung stellte die KommAustria am 18.11.2016 fest, dass die Medien24 GmbH unter „<https://www.youtube.com/channel/UCZAKXJPTq7Rk925nDhkkQcw/videos>“ den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „Wochenblick.at“ bereitstellt, ohne dies bei der KommAustria angezeigt zu haben.

Die KommAustria leitete daraufhin mit Schreiben vom 04.04.2017 gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G das gegenständliche Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung ein und forderte die Medien24 GmbH zur Stellungnahme sowie zur Anzeige des angebotenen Dienstes auf.

Mit Schreiben vom 13.04.2017 nahm die Medien24 GmbH wie aufgefordert Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass der YouTube-Kanal „Wochenblick.at“ seit Februar 2016 online sei, jedoch ein bescheidenes Dasein friste. Dieser YouTube-Kanal hätte die Funktion eines „digitalen Lagerplatzes“, da auf die dort hochgeladenen Videos vom Newsletter bzw. der Website der Medien24 GmbH verlinkt werde. Der Kanal werde weder aktiv beworben noch würden dort

regelmäßig Inhalte bereitgestellt werden.

Am 29.05.2017, KOA 1.950/17-029, ergänzt mit 21.06.2017 und 16.07.2017, zeigte die Medien24 GmbH den verfahrensgegenständlichen Abrufdienst gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G über das e-RTR Portal an.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Medien24 GmbH bietet jedenfalls seit 18.11.2016 einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf unter der Adresse „<https://www.youtube.com/channel/UCZAKXJPTq7Rk925nDhkKQcw/videos>“ an. Es handelt sich um einen YouTube-Kanal, in welchem Videobeiträge zu diversen Anlässen (Wochenblickveranstaltungen, diverse aktuelle (politische und gesellschaftliche) Ereignisse, etc.) bereitgestellt werden. Der gegenständliche YouTube Kanal dient als „digitaler Lagerplatz“ der Videos, auf welche von anderen Medien der Medien24 GmbH verlinkt wird.

Der YouTube-Kanal „Wochenblick.at“ wurde der KommAustria mit Eingabe über das e-RTR Portal am 29.05.2017, ergänzt mit 21.06.2017 und 16.07.2017, angezeigt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Abrufdienst sowie zu dem Zeitpunkt, seit dem dieser jedenfalls angeboten wird, ergeben sich aus der Einsicht der KommAustria in die Website <https://www.youtube.com/channel/UCZAKXJPTq7Rk925nDhkKQcw/videos> am 18.11.2016 und der Stellungnahme vom 13.04.2017 sowie der Anzeige vom 29.05.2017, samt Ergänzungen vom 21.06.2017 und 16.07.2017. Die Feststellungen zum Anzeigeverfahren betreffend den gegenständlichen Abrufdienst ergeben sich aus dem betreffenden Verwaltungsakt der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1 Zuständigkeit der Behörden

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria u.a. die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendienstanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendienstanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der

Feststellung noch andauert, so hat der Mediendienstanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

4.2 Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G

§ 2 Z 3 und 4 AMD-G lauten:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

- 3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze (§ 3 Z 11 TKG 2003) ist. Darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*
- 4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

[...]“

Gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G haben nicht zulassungspflichtige Fernsehveranstalter – darunter fallen u.a. Anbieter von Mediendiensten auf Abruf – ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die Medien24 GmbH jedenfalls seit 18.11.2016 einen Abrufdienst unter der Adresse „<https://www.youtube.com/channel/UCZAKXJPTq7Rk925nDhkkQcw/videos>“ anbietet. Es besteht aus Sicht der KommAustria kein Zweifel, dass ein audiovisueller Mediendienst auf Abruf im Sinne von § 2 Z 4 iVm 3 AMD-G vorliegt, insbesondere, weil hier fernsehähnliche Sendungen der politischen Information angeboten werden (vgl. hierzu BVwG 19.02.2016, W194 2009539-1/4E, sowie EuGH 21.10.2015, C-347/14, New Media Online). Dem Vorbringen, der gegenständliche YouTube-Kanal habe lediglich die Funktion eines „digitalen Lagerplatzes“ kann entgegen gehalten werden, dass der YouTube-Kanal sowie sämtliche Videos des Kanals über YouTube (und auch über die Suchfunktion) auffindbar und für jedermann allgemein zugänglich sind. Es wurden keine Maßnahmen getroffen, die Aufrufbarkeit über YouTube einzuschränken, weshalb von einer allgemein zugänglichen Abrufbarkeit für die Öffentlichkeit auszugehen ist.

Diese Tätigkeit wäre der KommAustria gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme anzuzeigen gewesen. Da die Medien24 GmbH eine Anzeige zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit verabsäumt hat, hat sie gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1.).

4.3 Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G sieht für Fernsehveranstalter und Anbieter von Mediendiensten auf Abruf eine Anzeigeverpflichtung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit an.

Zweck der Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G ist es, der Behörde die Rechtsaufsicht – durch die Möglichkeit, sich Kenntnis über die am Markt tätigen Rundfunkveranstalter zu verschaffen – überhaupt zu ermöglichen. Darüber hinaus soll sie der Behörde unter anderem die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse (§§ 10 und 11 AMD-G) ermöglichen bzw. bedeutend erleichtern (*Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz³, 446 mwN). Bei einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G handelt es sich somit um eine Umgehung der regulatorischen Vorschriften, deren Beachtung eine konstituierende Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit darstellt und damit nach Ansicht der KommAustria grundsätzlich das Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G nahe legt.

Die KommAustria geht aber davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 Abs. 1 AMD-G per se eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G darstellt. Vielmehr erscheint es auch in diesen Fällen geboten, eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der konkret unterlassenen Anzeige und ihrer möglichen Auswirkungen vorzunehmen (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die Medien24 GmbH ihrer Anzeigepflicht zwar verspätet, aber über Aufforderung unmittelbar nachgekommen ist und in diesem Rahmen der KommAustria die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen über den bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst angezeigt hat.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/17-114“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 08. August 2017

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

Zustellverfügung:

1. Medien24 GmbH, Bräustraße 6, 4786 Brunnenthal, **per RSb**